



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Europäische Struktur- und Investitionsfonds

## Leitfaden für die Mitgliedstaaten zur Erstellung, Prüfung und Annahme der Rechnungslegung

**HAFTUNGSAUSSCHLUSS:** Dieser Leitfaden wurde von den Dienststellen der Kommission erstellt. Auf der Grundlage geltenden EU-Rechts bietet er Kollegen und anderen mit der Begleitung, Kontrolle oder Durchführung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (mit Ausnahme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, ELER) befassten Stellen fachliche Informationen zur Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften der Union in diesem Bereich. Die genannten Vorschriften werden von den Kommissionsdienststellen erläutert und ausgelegt, um die Durchführung der Programme zu erleichtern und bewährte Verfahren zu fördern. Die Auslegung durch den Gerichtshof und das Gericht sowie die Beschlüsse der Kommission bleiben hiervon unberührt.

## Inhaltsverzeichnis

1.	HINTERGRUND .....	4
1.1.	Verweise auf Rechtsvorschriften .....	4
1.2.	Zweck des Leitfadens .....	4
1.3.	Neue Bestimmungen für die Prüfung und Annahme der Rechnungslegung im Zeitraum 2014 – 2020 .....	4
2.	ALLGEMEINE FRAGEN .....	5
3.	IM RECHNUNGSLEGUNGSSYSTEM DER BESCHEINIGUNGSBEHÖRDE VERBUCHTE BETRÄGE .....	7
3.1.	Erläuterungen zu den Spalten (A), (B) und (C) der Anlage 1 der Durchführungsverordnung .....	8
3.1.1.	Spalte A .....	8
3.1.2.	Spalte B .....	9
3.1.3.	Spalte C .....	9
4.	HÖHE DER AN FINANZINSTRUMENTE GEZAHLTEN BEITRÄGE VON PROGRAMMEN .....	9
5.	IM RAHMEN STAATLICHER BEIHILFEN GEZAHLTE VORSCHÜSSE (ARTIKEL 131 ABSÄTZE 4 UND 5 DER DACHVERORDNUNG) .....	10
5.1.1.	Spalte A .....	10
5.1.2.	Spalte B .....	11
5.1.3.	Spalte C .....	11
6.	ABSTIMMUNG DER AUSGABEN .....	12
6.1.1.	Spalten A und B .....	13
6.1.2.	Spalten C und D .....	13
6.1.3.	Spalten E, F und G .....	13
7.	VORLAGE DER RECHNUNGSLEGUNG .....	14
7.1.	Vorlage .....	14
7.1.1.	Konsistenzprüfung der Dokumente .....	14
7.1.2.	Übergangsbestimmungen bei später Annahme von Programmen oder später Benennung von Behörden .....	15
7.1.3.	Praktische Regelungen für Anträge auf Fristverlängerung .....	16
7.1.4.	Auswirkungen bei Nichtvorlage der Rechnungslegung oder einer der Anlagen .....	16
8.	BERECHNUNG DER JÄHRLICHEN RECHNUNGSLEGUNG .....	17
8.1.	Berechnung des jährlichen Rechnungslegung .....	17
8.2.	Finanzielle Auswirkungen .....	17
8.3.	Vereinfachtes Beispiel für die Berechnung des Rechnungsabschlusses .....	18
9.	PRÜFUNG UND ANNAHME DER RECHNUNGSLEGUNG .....	20

## LISTE DER BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN

Delegierte Verordnung	Delegierte Verordnung (EU) Nr. xxx/2016 der Kommission vom xxx 2016 (in Vorbereitung) mit besonderen Bestimmungen zu den Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge vom EU-Haushalt zu tragen oder von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind (im Rahmen des Genehmigungsverfahrens)
Dachverordnung	Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen <sup>1</sup>
Durchführungsverordnung	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission vom 22.9.2014 <sup>2</sup>
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
ESIF	ESIF steht für alle europäischen Struktur- und Investitionsfonds. Dieser Leitfaden gilt für alle Fonds mit Ausnahme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
ETZ	Verordnung über die europäische territoriale Zusammenarbeit (Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013) <sup>3</sup>
HO	Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union <sup>4</sup>
Fonds	Die Strukturfonds (EFRE und ESF) und der Kohäsionsfonds
VKS	Verwaltungs- und Kontrollsystem
YEI	Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (Youth Employment Initiative)

<sup>1</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013R1303>

<sup>2</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014R1011>

<sup>3</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013R1299>

<sup>4</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32012R0966>

## 1. HINTERGRUND

### 1.1. Verweise auf Rechtsvorschriften

Verordnung	Artikel
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (Haushaltsordnung)	Artikel 59 - Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten
Dachverordnung	Artikel 84 – Frist für die Prüfung und Annahme der Rechnungslegung durch die Kommission Artikel 137 – Rechnungslegung Artikel 138 – Einreichung von Informationen Artikel 139 – Prüfung und Annahme der Rechnungslegung
Durchführungsverordnung	Artikel 7 – Muster für die Rechnungslegung

### 1.2. Zweck des Leitfadens

Zweck dieses Dokuments ist es,

- den Mitgliedstaaten eine Orientierungshilfe zu bieten, wie die Rechnungslegung unter Verwendung der Muster in den Anlagen 1, 6, 7 und 8 in Anhang VII der Durchführungsverordnung an die Kommission zu übermitteln sind;
- Leitlinien für die Rechnungslegung, Einreichung, Prüfung und Annahme sowie das Follow-up der Rechnungslegung gemäß Artikel 137, 138 und 139 der Dachverordnung bereitzustellen.

Der Leitfaden gilt für alle ESI-Fonds mit Ausnahme des ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums). Der Einfachheit halber bezieht sich der Begriff „Anlage“ im weiteren Verlauf, sofern nicht anderweitig angegeben, durchgehend auf die Anlagen in den Mustern für die Rechnungslegung in Anhang VII der Durchführungsverordnung.

### 1.3. Neue Bestimmungen für die Prüfung und Annahme der Rechnungslegung im Zeitraum 2014 – 2020

Mit den Bestimmungen der Dachverordnung zu Finanzverwaltung, Prüfung und Finanzkorrekturen werden im Vergleich zum Programmplanungszeitraum 2007-2013 Änderungen am Modell zur Erlangung der Prüfungssicherheit für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 eingeführt.

Die neuen Kernelemente der Finanzverwaltung in der Dachverordnung sind:

- ein Geschäftsjahr von zwölf Monaten vom 1. Juli bis zum 30. Juni (mit Ausnahme des ersten);
- die Einbehaltung von 10 % der Zwischenzahlung der EU, berechnet auf der Grundlage der Zahlungsanträge der Mitgliedstaaten;
- für jedes Programm Vorlage der bestätigten Rechnungslegung für die Ausgaben, die für das Geschäftsjahr bei der Kommission geltend gemacht wurden;
- Vorlage begleitender Schriftstücke bei der Kommission zur Bestätigung der Genauigkeit der Rechnungslegung, der effizienten Funktionsweise des Systems und der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Transaktionen (Verwaltungserklärung, jährliche Zusammenfassung der Kontrollen und Prüfungen, Bestätigungsvermerk und Kontrollbericht, d. h. der Unterlagen über die Erlangung der Prüfungssicherheit);
- die Erstattung oder Rückerstattung des ausstehenden Betrags im Anschluss an die Annahme der Rechnungslegung durch die Kommission.

Im Programmplanungszeitraum 2014-2020 wird der EU-Haushalt durch systematische Einbehaltung von 10 % der Zwischenzahlungen, wie im Vorangehenden angeführt, zusätzlich geschützt. Bis zum auf das Ende des Geschäftsjahres (1. Juli – 30. Juni) folgenden Februar ist der Kontrollzyklus, der sowohl Überprüfungen der Verwaltung durch die Verwaltungsbehörden als auch Prüfungen durch die Prüfbehörden einschließt, abgeschlossen. Das verbleibende Fehlerrisiko in dem durch die Rechnungslegung erfassten Ausgabenblock sollte gering sein, da die Bescheinigungsbehörden alle im Laufe des Geschäftsjahres und in der Zeit bis zur Übermittlung des Entwurfs der Jahresabschlüsse durch die Bescheinigungsbehörde an die Prüfbehörde festgestellten Unregelmäßigkeiten in Abzug bringen müssen.

Die Ergebnisse der von der Prüfbehörde vorgenommenen Prüfungen am Entwurf der Rechnungslegung sollten von der Bescheinigungsbehörde vor Übermittlung der bescheinigten Rechnungslegung an die Kommission berücksichtigt werden.

Die Kommission prüft die Unterlagen über die Erlangung der Prüfungssicherheit und die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorgelegte Rechnungslegung. Die Zahlung oder Wiedereinziehung von Restzahlungen erfolgt erst, nachdem diese Prüfung abgeschlossen und die Rechnungslegung angenommen ist.

## **2. ALLGEMEINE FRAGEN**

Ungeachtet unterschiedlicher interner Fristen für die Ausarbeitung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung in den Mitgliedstaaten muss die Bescheinigungsbehörde den letzten Antrag auf Zwischenzahlung gemäß Artikel 135 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 29 der Dachverordnung im Zeitraum vom 1. bis zum 31. Juli stellen.

Allerdings ist vorstellbar, dass gegenüber dem vorherigen Antrag auf Zwischenzahlung keine zusätzlichen Ausgaben in den letzten Antrag auf Zwischenzahlung aufgenommen werden. Anders ausgedrückt ist es möglich, dass der letzte Antrag auf Zwischenzahlung keinen zusätzlichen Betrag enthält. Negative Anträge auf Zwischenzahlung werden nicht angenommen, da sie eine Einziehungsanordnung zur Folge haben können.

Darüber hinaus kann der letzte Antrag auf Zwischenzahlung der einzige Zwischenantrag sein, der für ein Geschäftsjahr an die Kommission übermittelt wird.

Gemäß Artikel 126 Buchstabe b der Dachverordnung hat die für ein Programm zuständige Bescheinigungsbehörde die Aufgabe, die Rechnungslegung zu erstellen. Zugleich hat sie zu bescheinigen, dass die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist und dass die verbuchten Ausgaben dem anwendbaren Recht genügen und für Vorhaben getätigt wurden, die gemäß den für das betreffende operationelle Programm geltenden Kriterien zur Förderung ausgewählt wurden und dem anwendbaren Recht genügen.

Von 2016 an bis einschließlich 2025 ist die Rechnungslegung für jedes Geschäftsjahr, jeden Fonds, den EMFF und jedes Programm bis zum 15. Februar N+1 vorzulegen. Ein Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Juli N-1 bis zum 30. Juni N; hiervon ausgenommen ist lediglich das erste Geschäftsjahr, das vom Beginn der Zuschussfähigkeit der Ausgaben bis zum 30. Juni 2015 dauert. Das letzte Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024. Dieses Geschäftsjahr bildet den Bezugszeitraum für die Rechnungslegung, die Verwaltungserklärung, die jährliche Zusammenfassung, den Bestätigungsvermerk und den jährlichen Kontrollbericht. Es unterscheidet sich vom Haushaltsjahr für die Rechnungslegung der Kommission, das den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember umfasst.

Geschäftsjahr	Termin für die jährliche Vorschusszahlung (zuvor)	Termin für die letzte Zwischenzahlung (dazwischen)	Termin für die Vorlage der Rechnungslegung**	Vorschusszahlungen, verrechnet
1.1.2014*-30.6/2015	-	1.7.2015-31.7.2015	15.2.2016	-
1.7.2015-30.6.2016	1.7.2016	1.7.2016-31.7.2016	15.2.2017	jährliche Vorschusszahlungen 2016, verrechnet bis 31.5.2017
1.7.2016-30.6.2017	1.7.2017	1.7.2017-31.7.2017	15.2.2018	jährliche Vorschusszahlungen 2017, verrechnet bis 31.5.2018
1.7.2017-30.6.2018	1.7.2018	1.7.2018-31.7.2018	15.2.2019	jährliche Vorschusszahlungen 2018, verrechnet bis 31.5.2019
1.7.2018-30.6.2019	1.7.2019	1.7.2019-31.7.2019	15.2.2020	jährliche Vorschusszahlungen 2019, verrechnet bis 31.5.2020

1.7.2019- 30.6.2020	1.7.2020	1.7.2020- 31.7.2020	15.2.2021	jährliche Vorschusszahlungen 2020, verrechnet bis 31.5.2021
1.7.2020- 30.6.2021	1.7.2021	1.7.2021- 31.7.2021	15.2.2022	jährliche Vorschusszahlungen 2021, verrechnet bis 31.5.2022
1.7.2021- 30.6.2022	1.7.2022	1.7.2022- 31.7.2022	15.2.2023	jährliche Vorschusszahlungen 2022, verrechnet bis 31.5.2023
1.7.2022- 30.6.2023	1.7.2023	1.7.2023- 31.7.2023	15.2.2024	jährliche Vorschusszahlungen 2023, verrechnet bis 31.5.2024
1.7.2023- 30.6.2024	-	1.7.2024- 31.7.2024	15.2.2025	-

\* einschließlich Ausgaben im Rahmen der YEI, förderfähig ab 1.9.2013

\*\* oder 1.3.20xx auf Ersuchen der Mitgliedstaaten

Nach Vorlage der Rechnungslegung prüft die Kommission und legt gemäß Artikel 84 der Dachverordnung bis spätestens 31. Mai N+1 ihre Schlussfolgerung bezüglich der Annahme der Rechnungslegung vor.

Die Frist für die Vorlage der Rechnungslegung kann von der Kommission in Ausnahmefällen bis zum 1. März N+1 verlängert werden, sofern ein entsprechender begründeter Antrag der betreffenden Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit Artikel 59 Absatz 5 der HO vorliegt.

Geschäftsjahr, Fonds (oder EMFF) und Programm sollten in der Rechnungslegung in Übereinstimmung mit dem in der Durchführungsverordnung festgelegten Muster für die Rechnungslegung deutlich genannt sein. Bei fondsübergreifenden Programmen sollte die Rechnungslegung für jeden Fonds gesondert erfolgen, wie in der Durchführungsverordnung vorgesehen (ausgenommen für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der YEI und den ESF).

### **3. IM RECHNUNGSLEGUNGSSYSTEM DER BESCHEINIGUNGSBEHÖRDE VERBUCHTE BETRÄGE**

Für den Regelfall gilt, dass das Rechnungslegungsmuster das Muster des letzten Antrags auf Zwischenzahlung im betreffenden Geschäftsjahr widerspiegelt.

Die Angaben zur Priorität (und zur Regionenkategorie), die im Rechnungsführungssystem der Bescheinigungsbehörde verbucht werden, sind unter Verwendung des Musters in Anlage 1 an die Kommission zu übermitteln.

Priorität	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der Bescheinigungsbehörde verbucht wurden und in den der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind (A)	Gesamtbetrag der bei der Durchführung der Vorhaben angefallenen öffentlichen Ausgaben (B)	Gesamtbetrag der entsprechenden Zahlungen an Begünstigte gemäß Artikel 132 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013] (C)
Priorität (Regionenkategorie/ Interventionsart (YEI), sofern zutreffend)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

### 3.1. Erläuterungen zu den Spalten (A), (B) und (C) der Anlage 1 der Durchführungsverordnung

#### 3.1.1. Spalte A

Die Bescheinigungsbehörde sollte in der Rechnungslegung Ausgaben absetzen, die zuvor Bestandteil einer Zwischenzahlung für das Geschäftsjahr waren, wenn diese Ausgaben Gegenstand einer laufenden Bewertung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit sind. Nach Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung kann der gesamte Teil dieser Ausgaben, der in der Folgezeit als recht- und ordnungsmäßig befunden wird, von der Bescheinigungsbehörde in einen Antrag auf Zwischenzahlung für ein nachfolgendes Geschäftsjahr aufgenommen werden. Die Beträge, die im Rechnungsführungssystem einer Bescheinigungsbehörde für ein bestimmtes Geschäftsjahr verbucht werden, können höher ausfallen als die Beträge, die im Rahmen der jährlichen Rechnungslegung für das betreffende Geschäftsjahr nach Artikel 135 Absatz 1 der Dachverordnung tatsächlich geltend gemacht wurden.

Unregelmäßige Ausgaben beruhend auf der Prüfarbeit (durchgeführt von den Prüfbehörden, der Kommission oder dem Europäischen Rechnungshof) und Anpassungen, die von der Verwaltungs- und der Bescheinigungsbehörde (zusätzliche Verwaltungskontrollen oder Überprüfungsarbeit) in Bezug auf während des Geschäftsjahres erklärte Ausgaben vorgenommen wurden, sollten in der Rechnungslegung ebenfalls unberücksichtigt bleiben.

Alle Beträge, bei denen entweder im Laufe des Geschäftsjahrs oder in der Zeit zwischen dem Ende des Geschäftsjahrs und der Vorlage der Rechnungslegung Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, müssen in der Rechnungslegung unberücksichtigt bleiben, sofern sie nicht bereits in einem Antrag auf Zwischenzahlung während des Geschäftsjahres zurückgezogen wurden oder der Betrag noch im letzten Antrag auf Zwischenzahlung berücksichtigt war.

Wenn nach Übermittlung der Rechnungslegung für das Geschäftsjahr N mit Unregelmäßigkeiten behaftete Ausgaben in der zuvor übermittelten Rechnungslegung (einschließlich der Rechnungslegung für das Geschäftsjahr N) festgestellt werden, kann der Mitgliedstaat die mit Unregelmäßigkeiten behafteten Ausgaben durch Abzug der betreffenden Ausgaben von dem nächsten Antrag auf Zwischenzahlung aus dem Programm herausnehmen oder die in der zuvor übermittelten Rechnungslegung bescheinigten Ausgaben im Programm belassen, bis das Ergebnis des Verfahrens zur Wiedereinzahlung (siehe Abschnitt 2 im *Leitfaden der Kommission für die Mitgliedstaaten zu einbehaltenen Beträgen, wiedereingezogenen Beträgen, wiedereinzuziehenden Beträgen und nicht wiedereinzuziehenden Beträgen*, Bezug: EGESIF 15-0017-2 vom 25.1.2016) vorliegt.



Spalte A enthält den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der Bescheinigungsbehörde verbucht wurden und in den der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind. Dabei handelt es sich um ein im Laufe des Geschäftsjahrs kumuliertes Ergebnis. Es entspricht dem Betrag, der im letzten Antrag auf Zwischenzahlung des betreffenden Geschäftsjahrs geltend gemacht wurde, und trägt potenziellen Abzügen Rechnung, die sich aus etwaigen Prüf- oder Kontrollmaßnahmen ergeben. Daher sollten die in dieser Spalte ausgewiesenen Beträge gleich hoch oder niedriger sein als die entsprechenden Beträge, die im Rahmen der letzten Zwischenzahlung geltend gemacht wurden (Spalte B in Anlage 1).

### 3.1.2. Spalte B

Spalte B enthält die Gesamthöhe der entsprechenden öffentlichen Ausgaben, die bei der Durchführung der Vorhaben entstanden sind. Die Höhe der öffentlichen Ausgaben (im Sinne von Artikel 2 Absatz 15 der Dachverordnung) ergibt sich aus den Beträgen, die in Spalte A geltend gemacht werden. Diese Ausgaben sind gleich hoch oder niedriger als der in Spalte A beantragte Betrag.

Aus den vorstehend erläuterten Gründen sollten die in dieser Spalte gemeldeten Beträge gleich hoch oder niedriger sein als der entsprechende Betrag, der im Rahmen der letzten Zwischenzahlung geltend gemacht wurde (Spalte C in Anlage 1).

### 3.1.3. Spalte C

Spalte C enthält die Gesamthöhe der erfolgten entsprechenden Zahlungen an die Begünstigten gemäß Artikel 132 Absatz 1 der Dachverordnung. Dabei handelt es sich um den jeweiligen Gesamtbetrag an öffentlichen Ausgaben (sowohl der EU als auch nationale Kofinanzierung), der entsprechend der 90-Tage-Bestimmung in Artikel 132 Absatz 1 der Dachverordnung an die Begünstigten gezahlt wurde.

Gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Dachverordnung kann diese Zahlungsfrist durch die Verwaltungsbehörde in den folgenden hinreichend begründeten Fällen unterbrochen werden:

- wenn der Betrag des Auszahlungsantrags nicht fällig ist oder die geeigneten Belege nicht vorgelegt wurden oder
- wenn in Bezug auf eine mögliche Unregelmäßigkeit mit Auswirkungen auf die betreffenden Ausgaben eine Untersuchung eingeleitet wurde.

Diese Spalte dient nicht dazu, die Rechnungslegung zu bestimmen.

## 4. HÖHE DER AN FINANZINSTRUMENTE GEZAHLTEN BEITRÄGE VON PROGRAMMEN

Die Höhe der an Finanzinstrumente gezahlten und die von Finanzinstrumenten gezahlten Beträge sind in Anlage 6 anzugeben. Für den Fall, dass von der Rechnungslegung in Abzug gebrachte Beträge Ausgaben im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten beinhalten, sind diese Beträge in der genannten Anlage entsprechend festzuhalten. Die von den Mitgliedstaaten in dieser Anlage gemachten Angaben werden von der Kommission für die Erstellung ihrer jährlichen Rechnungslegung genutzt. Nähere Informationen zum Inhalt der Felder finden sich in den *Leitlinien der Kommission für die Mitgliedstaaten zu Artikel 41 der Dachverordnung – Zahlungsanträge*, EGESIF 15-0006-01 vom 8.6.2015. Anpassungen der

Beträge aus den Finanzinstrumenten im Vergleich zum letzten Antrag auf Zwischenzahlung sind in Anlage 6 festzuhalten.

## **5. IM RAHMEN STAATLICHER BEIHILFEN GEZAHLTE VORSCHÜSSE (ARTIKEL 131 ABSÄTZE 4 UND 5 DER DACHVERORDNUNG)**

Priorität	Aus dem operationellen Programm als Vorschüsse gezahlter Gesamtbetrag	Durch Ausgaben der Begünstigten binnen drei Jahren nach Zahlung des Vorschusses gedeckter Betrag	Nicht durch Ausgaben der Begünstigten gedeckter Betrag, für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist
	(A)	(B)	(C)
Priorität (Regionenkategorie/ Interventionsart (YEI), sofern zutreffend)	<i>&lt;type="Cu" input="M"&gt;</i>	<i>&lt;type="Cu" input="M"&gt;</i>	<i>&lt;type="Cu" input="M"&gt;</i>

Gemäß Artikel 131 Absatz 4 der Dachverordnung können von der die Beihilfe gewährenden Stelle an die Begünstigten Vorschüsse gezahlt und in einen Zahlungsantrag aufgenommen werden, und zwar bis zu einer Höhe von 40 % des Gesamtbetrags der an einen Begünstigten für ein bestimmtes Vorhaben gewährten Beihilfe.

Nach Artikel 131 Absatz 5 der Dachverordnung haben die Mitgliedstaaten die in den Spalten A, B und C enthaltenen Informationen in Anlage 2 eines jeden an die Kommission gerichteten Zahlungsantrags auszuweisen. Anpassungen dieser Beträge, die in den letzten Antrag auf Zwischenzahlung aufgenommen werden, sind in Anlage 7 zu erfassen.

Die von den Mitgliedstaaten in dieser Anlage gemachten Angaben werden von der Kommission für die Erstellung ihrer jährlichen Rechnungslegung genutzt. Sie ermöglichen es ihr, den Teil der in den Zahlungsanträgen geltend gemachten Ausgaben, bei denen es sich um Vorschüsse handelt, in der Rechnungslegung der Kommission als aktive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen.

Für den Fall, dass in der Rechnungslegung in Abzug gebrachte Beträge Ausgaben in Bezug auf Vorschüsse enthalten, die im Rahmen staatlicher Beihilfen gezahlt wurden, sind diese Beträge in der genannte Anlage entsprechend auszuweisen.

Wie in der Durchführungsverordnung angegeben, werden in dieser Anlage die kumulierten Daten seit Programmbeginn angegeben.

### *5.1.1. Spalte A*

Spalte A enthält die Gesamthöhe der aus dem Programm im Rahmen staatlicher Beihilfen gezahlten Vorschüsse. Dies ist der Betrag, der als EU-Beitrag und als nationaler Beitrag von der Verwaltungsbehörde als Vorschuss an die Begünstigten gezahlt wurde.

Der in dieser Spalte ausgewiesene Betrag ergibt sich aus den kumulierten Daten, die im Rahmen der letzten Zwischenzahlung geltend gemacht wurden (Anhang VI – Anlage 2 – Spalte A).

### 5.1.2. Spalte B

Spalte B enthält den durch Ausgaben der Begünstigten zur Abrechnung der an sie gezahlten Vorschüsse gedeckten Betrag, der ihnen durch die die Beihilfe gewährende Stelle gezahlt und bereits gegenüber der Kommission geltend gemacht wurde. Die Ausgaben, belegt durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Belege, müssen bis spätestens drei Jahre nach dem Jahr der Vorschusszahlung oder bis zum 31. Dezember 2023 (je nachdem, was früher eintritt) bezahlt werden.

Dieser Betrag entspricht den Ausgaben, die bereits entstanden sind und von den Begünstigten gezahlt wurden und die durch die bereits bei der Kommission geltend gemachten Vorschüsse abgedeckt sind.

Der in dieser Spalte ausgewiesene Betrag ergibt sich aus den kumulierten Daten, die im Rahmen der letzten Zwischenzahlung geltend gemacht wurden (Anhang VI – Anlage 2 – Spalte B).

### 5.1.3. Spalte C

Spalte C enthält den nicht durch Ausgaben der Begünstigten gedeckten Betrag, für den die Dreijahresfrist noch nicht verstrichen ist. Dieser Betrag entspricht den Ausgaben, die von den Begünstigten noch nicht gezahlt wurden, für die jedoch die Dreijahresfrist nach dem Jahr der Vorschusszahlung noch nicht verstrichen ist, oder die Zeit bis zum 31. Dezember 2023 (je nachdem, was früher eintritt).

Der in dieser Spalte ausgewiesene Betrag ergibt sich aus den kumulierten Daten, die im Rahmen der letzten Zwischenzahlung geltend gemacht wurden (Anhang VI – Anlage 2 – Spalte C).

## 6. ABSTIMMUNG DER AUSGABEN

Priorität	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in an die Kommission übermittelten Zahlungsanträgen		Im Einklang mit Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 geltend gemachte Ausgaben		Differenz		Anmerkungen (bei Differenz Pflichtfeld)
	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag der bei der Durchführung der Vorhaben getätigten öffentlichen Ausgaben	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der Bescheinigungsbehörde verbucht wurden und in den der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind	Gesamtbetrag der bei der Durchführung der Vorhaben angefallenen öffentlichen Ausgaben	(E=A-C)	(F=B-D)	
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)
Priorität (Regionenkategorie /Interventionsart (YEI), sofern zutreffend)	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Davon infolge der Vorhabenprüfung nach Artikel 127 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in der gegenwärtigen Rechnungsführung berichtigte Beträge					<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	

Wie in Abschnitt 3.1.1 des vorliegenden Leitfadens erläutert, kann die Bescheinigungsbehörde in der Rechnungslegung Beträge in Abzug bringen. Daher können die der Kommission im letzten Antrag auf Zwischenzahlung bis zum 31. Juli übermittelten Beträge für das Geschäftsjahr höher sein als die Beträge, die in der Rechnungslegung für das betreffende Geschäftsjahr enthalten sind; bestehende Diskrepanzen sind in dieser Abstimmungstabelle zu erläutern.

#### *6.1.1. Spalten A und B*

Die Daten in diesen Spalten werden von der Datenbank SFC2014 unter Zugrundelegung des letzten Zwischenzahlungsantrags automatisch erstellt.

In den ersten beiden Spalten (A und B) findet sich der förderfähige Gesamtbetrag an Ausgaben in den an die Kommission für das betreffende Geschäftsjahr übermittelten Zahlungsanträgen. Da die Anträge auf Zwischenzahlungen im Geschäftsjahr kumuliert erfolgen, sollten diese Daten mit den Beträgen übereinstimmen, die im letzten Antrag auf Zwischenzahlung (Spalten B und C) ausgewiesen sind.

Spalte A enthält den Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben. Er stimmt mit den Zahlenangaben überein, die bei der letzten Zwischenzahlung erfasst wurden (Anhang VI – Spalte B). Spalte B enthält den Gesamtbetrag der bei der Durchführung der Vorhaben getätigten entsprechenden öffentlichen Ausgaben. Er stimmt mit den Zahlenangaben überein, die bei der letzten Zwischenzahlung erfasst wurden (Anhang VI – Spalte C).

#### *6.1.2. Spalten C und D*

Die Daten in diesen Spalten werden von der Datenbank SFC2014 unter Zugrundelegung der unter Anlage 1 erfassten Beträge automatisch erstellt.

Die beiden Spalten (C und D) enthalten die Ausgaben, die in der Rechnungslegung gemäß Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe a der Dachverordnung geltend gemacht wurden.

Spalte C enthält den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der Bescheinigungsbehörde verbucht wurden und in den der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind. Er stimmt mit den Zahlenangaben überein, die in der Rechnungslegung erfasst wurden (Anlage 1 – Spalte A). Spalte D enthält den Gesamtbetrag der bei der Durchführung der Vorhaben angefallenen öffentlichen Ausgaben. Er stimmt mit den Zahlenangaben überein, die in der Rechnungslegung erfasst wurden (Anlage 1 – Spalte B).

#### *6.1.3. Spalten E, F und G*

Differenzen zwischen den im letzten Antrag auf Zwischenzahlung des Geschäftsjahres geltend gemachten Ausgaben (den beiden ersten Spalten, A und B) und den in der Rechnungslegung erfassten Ausgaben (den nächsten beiden Spalten, C und D) können sich vor allem aus Abzügen im Ergebnis der Prüfungstätigkeit, weiteren Überprüfungen der

Verwaltung nach dem Ende des Geschäftsjahres ergeben<sup>5</sup>. Sie werden in den Spalten E (Differenz der Spalten A – C) und F (Differenz der Spalten B – D) ausgewiesen.

Die Daten in den Spalten E und F werden von der Datenbank SFC2014 automatisch erstellt.

Bei den Anpassungen sollte es sich um negative Berichtigungen handeln, sodass sich die im Rahmen der letzten Zwischenzahlung geltend gemachten Ausgaben verringern. Positive Berichtigungen (beispielsweise von Schreibfehlern) sind jedoch nicht in der Rechnungslegung, sondern in einem anschließenden Antrag auf Zwischenzahlung zu korrigieren.

Erläuterungen, Begründungen und Hinweise sind unter „Anmerkungen“ in der letzten Spalte G einzutragen. Bei Differenzen, die in den Spalten E oder F ausgewiesen sind, ist das Ausfüllen dieser Spalte (G) Pflicht.

Der Text in dieser Spalte sollte gegebenenfalls mit einem möglichen Querverweis auf die jährliche Zusammenfassung oder den jährlichen Kontrollbericht übereinstimmen. Die Bescheinigungsbehörde hat in dieser Spalte einschlägige Informationen einzutragen, die knapp, vollständig und erschöpfend sind, den Kontext erläutern und gegebenenfalls einen Bezug zu nationalen Dokumenten in diesem Zusammenhang herstellen (jährliche Kontrollberichte, Gerichtsurteile usw.). Bei Bedarf können die Mitgliedstaaten eine gesonderte Erläuterung anfügen. Allerdings ist darauf zu achten, dass sich Informationen, die bereits in anderen Dokumenten des „Prüfsicherheitspakets“ (jährliche Zusammenfassung, Verwaltungserklärung, jährlicher Kontrollbericht und Bestätigungsvermerk) enthalten sind, nicht wiederholen. Der Teil der Anpassungen, der sich aus der Vorhabenprüfung nach Artikel 127 Absatz 1 der Dachverordnung ergibt, ist in der letzten Zeile der Tabelle ebenfalls gesondert aufzuführen.

## **7. VORLAGE DER RECHNUNGSLEGUNG**

### **7.1. Vorlage**

#### *7.1.1. Konsistenzprüfung der Dokumente*

Getreu dem Grundsatz der Aufgabenabgrenzung werden innerhalb des geltenden Rechtsrahmens die Zuständigkeiten für die Erstellung unterschiedlicher Komponenten des Rechnungslegungspakets verschiedenen Behörden übertragen (für die Rechnungslegung der Bescheinigungsbehörde, die Verwaltungserklärung und jährliche Zusammenfassung der Verwaltungsbehörde sowie den Bestätigungsvermerk und den jährlichen Kontrollbericht der Prüfbehörde). Der Zusammenhang zwischen all diesen Dokumenten erfordert Koordinierungsregelungen zwischen den Programmbehörden auf nationaler und regionaler Ebene (falls zutreffend) mit dem Ziel, vor deren Vorlage Konsistenzprüfungen vorzunehmen. Zur Sicherstellung dieser Koordinierung sind auf nationaler Ebene entsprechende Verfahren einzuführen.

---

<sup>5</sup> Siehe Abschnitt 1.4 des Leitfadens der Kommission für die Mitgliedstaaten zu einbehaltenen Beträgen, wiedereingezogenen Beträgen, wiedereinzuziehenden Beträgen und nicht wiedereinzuziehenden Beträgen, EGESIF 15-0017-2 vom 25.1.2016.

Daher wird empfohlen, dass in den Mitgliedstaaten Regelungen getroffen werden, die es einer der Behörden (die auf nationaler oder regionaler Ebene zu bestimmen wäre) ermöglicht, alle erforderlichen Konsistenzprüfungen vorzunehmen und dabei ganz besonders auf die Übereinstimmung zwischen den Tabellen zu achten.

Bei ETZ-Programmen spielt die interne Koordinierung eine noch größere Rolle und sollte daher in diese Programme eingebaut werden.

In diesem Zusammenhang wird empfohlen, dass die innerstaatlichen Behörden vom Beginn des Zeitraums an interne Fristen für die Übermittlung des Entwurfs der Rechnungslegung an die Prüfbehörde festlegen. Der Prüfbehörde sollte ausreichend Zeit für ihre Überprüfung zur Verfügung stehen, damit sie bis zum 15. Februar des Jahres N+1 einen fundierten Bestätigungsvermerk erteilen kann.

#### *7.1.2. Übergangsbestimmungen bei später Annahme von Programmen oder später Benennung von Behörden*

Gemäß Artikel 135 Absatz 2 der Dachverordnung ist der letzte Antrag auf Zwischenzahlung für das Geschäftsjahr (das am 30.6.2015 zu Ende geht) vor dem ersten Antrag auf Zwischenzahlung für das nächste Geschäftsjahr (1.7.2015 bis 30.6.2016) einzureichen.

Sind im Verlauf des ersten Geschäftsjahrs keine Ausgaben bei der Kommission geltend zu machen, so sind die folgenden Szenarien möglich.

##### FALL 1

Für alle Programme, die angenommen und für die die Benennung der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde vor dem 31. Juli 2015 mitgeteilt wurde, reicht die Bescheinigungsbehörde zwischen dem 1. und 31. Juli 2015 letzte Anträge auf Zwischenzahlung über einen Nullbetrag ein. Für diese Programme ist im ersten Geschäftsjahr keine Rechnungslegung zu übermitteln. Alle weiteren Dokumente in Bezug auf das „Prüfsicherheitspaket“ (jährliche Zusammenfassung, Verwaltungserklärung, jährlicher Kontrollbericht und Bestätigungsvermerk) sind vom Mitgliedstaat vorzulegen.

##### FALL 2

Wenn die Annahme des Programms und die Mitteilung der Benennung der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde vor dem 15. Februar 2016 erfolgt sind, muss die Bescheinigungsbehörde für das erste Geschäftsjahr keinen letzten Antrag auf Zwischenzahlung einreichen. Da kein Zahlungsantrag vorgelegt wurde, muss die Prüfbehörde folglich auch keine Rechnungslegung für das erste Geschäftsjahr übermitteln. Alle weiteren Dokumente in Bezug auf das „Prüfsicherheitspaket“ sind vom Mitgliedstaat vorzulegen.

## FALL 3

Wenn die Annahme des Programms vor oder nach dem 30. Juni 2015 erfolgt und die Mitteilung der Benennung der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde bis zum 15. Februar 2016 nicht eingegangen ist, hat dies zur Folge, dass für das erste Geschäftsjahr weder ein letzter Antrag auf Zwischenzahlungen noch eine Rechnungslegung einzureichen sind, weil nicht ersichtlich ist, ob eine Verwaltungsbehörde und eine Bescheinigungsbehörde ernannt wurden, und keine Mitteilung versandt wurde. Eine Verwaltungserklärung und die jährliche Zusammenfassung sind ebenfalls nicht erforderlich. Der jährliche Kontrollbericht und der Bestätigungsvermerk, die auf Grundlage möglicherweise ursprünglich durchgeführter Prüfarbeit erstellt wurden, sind unverändert vorzulegen.

Im Zusammenhang mit der Verwaltungserklärung werden in den Leitlinien der Kommission zur Ausarbeitung der Verwaltungserklärung und der jährlichen Zusammenfassung (EGESIF\_15-0008-02 vom 19.8.2015) in Abschnitt 4 die Übergangbestimmungen bei verspäteter Annahme von Programmen oder verspäteter Benennung der Verwaltungsbehörde erläutert. Im oben aufgeführten Fall 2 muss die Verwaltungsbehörde die Verwaltungserklärung und die jährliche Zusammenfassung auf der Grundlage aller ihr ab dem Zeitpunkt der Benennung und bis zum Zeitpunkt der Übermittlung der Rechnungslegung an die Kommission zur Verfügung stehenden Informationen erstellen.

Für das erste Geschäftsjahr kann der jährliche Kontrollbericht in einem vereinfachten Format erstellt werden, d. h. er sollte alle laut Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/207 für die anwendbaren Abschnitte erforderlichen Informationen enthalten. Dabei kann es sich lediglich um den Abschnitt zu Systemprüfungen handeln, sofern derartige Prüfungen im ersten Geschäftsjahr vorgenommen wurden. Anhang 3 der *Leitlinien der Kommission zum jährlichen Kontrollbericht und Bestätigungsvermerk* (EGESIF 15\_0002-02 vom 9.10.2015) enthält nähere Erläuterungen zum Bestätigungsvermerk. Am Ende von Abschnitt III dieser Leitlinien wird eine Formulierung für die Verweigerung des Bestätigungsvermerks vorgeschlagen; diese Verweigerung kann von der Prüfbehörde an die spezifischen Einschränkungen des Umfangs, die im ersten Geschäftsjahr mit Blick auf die drei oben genannten Fallbeispiele bestehen können, angepasst werden.

### *7.1.3. Praktische Regelungen für Anträge auf Fristverlängerung*

Nach Artikel 59 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung kann die Frist von der Kommission in Ausnahmefällen nach Mitteilung an den betreffenden Mitgliedstaat vom 15. Februar bis zum 1. März verlängert werden. Der Antrag ist vor dem 15. Februar in Schriftform zu stellen und muss eine Erläuterung der eine Verlängerung rechtfertigenden Ausnahmefälle enthalten.

### *7.1.4. Auswirkungen bei Nichtvorlage der Rechnungslegung oder einer der Anlagen*

Eine verspätete Einreichung zieht automatisch eine Verzögerung des Prüfungs- und Annahmeverfahrens nach sich und könnte als einer der „Gründe, die dem Mitgliedstaat zuzurechnen sind,“ betrachtet werden, auf die in Artikel 139 Absatz 4 der Dachverordnung Bezug genommen wird und die eine Grundlage für die Verlängerung des Prüfprozesses über den 31. Mai hinaus liefern.

Das wiederum könnte zu einer verspäteten Begleichung des Restbetrags für das betreffende Geschäftsjahr führen.



Außerdem kann der Anweisungsbefugte gemäß Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe c der Dachverordnung die Zahlungsfrist bei einem Antrag auf Zwischenzahlung aussetzen, wenn eines der in Artikel 59 Absatz 5 der HO geforderten Dokumente nicht eingereicht wurde.

## **8. BERECHNUNG DER JÄHRLICHEN RECHNUNGSLEGUNG**

### **8.1. Berechnung des jährlichen Rechnungslegung**

Anders als im Zeitraum 2007 bis 2013, als der Kofinanzierungssatz rückwirkend auf die Ausgaben angewendet wurde, die seit Beginn des Programmplanungszeitraums geltend gemacht wurden, gilt der Kofinanzierungssatz im Zeitraum 2014 bis 2020 für die im betreffenden Geschäftsjahr geltend gemachten Ausgaben.

Auf der Basis der angenommenen Rechnungslegung werden unter Zugrundelegung des am Tag der Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung geltenden Kofinanzierungssatzes die den Fonds und dem EMFF in Rechnung zu stellenden Beträge errechnet. Ist ein Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung bei der Kommission zudem in den Genuss einer Aufstockung nach Artikel 24 der Dachverordnung gekommen, so zieht dies zudem die Anwendung einer Aufstockung bei der Ermittlung des Rechnungsabschlusses nach sich.

Die für diese Berechnung verwendeten Beträge werden den Spalten (A) und (B) in Anlage 1 der Rechnungslegung entnommen.

Anschließend wird der Saldo ermittelt, indem die (von der Kommission im Rahmen der Anträge auf Zwischenzahlungen im Laufe des Geschäftsjahres) gezahlten EU-Fördermittel und die gezahlten jährlichen Vorschüsse von den Beträgen, die den Fonds in Rechnung zu stellen sind, abgezogen werden.

Bei Abschluss des Programms wird überprüft, ob die in Artikel 130 Absatz 2 Buchstabe a der Dachverordnung angegebene Obergrenze eingehalten wurde. Bei ihrer Überprüfung der Einhaltung der in Artikel 130 Absatz 2 Buchstabe b angegebenen Obergrenze berücksichtigt die Kommission alle Zwischenzahlungen (einschließlich sämtlicher Beträge im Sinne von Artikel 139 Absatz 7 der Dachverordnung), die in das Programm seit dessen Beginn geflossen sind.

### **8.2. Finanzielle Auswirkungen**

Im Anschluss an die Prüfung und Annahme der Rechnungslegung und in Abhängigkeit vom Ergebnis des sich ergebenden Saldos zahlt die Kommission etwaige zusätzliche fällige Beträge oder ordnet Wiedereinzahlungen an. Alle zusätzlichen fälligen Beträge werden innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der Rechnungslegung gezahlt.

Wieder einzuziehende Beträge gelten als zweckgebundene Einnahme nach Artikel 177 Absatz 3 der Haushaltsordnung. Eine solche Wiedereinzahlung stellt keine finanzielle Berichtigung dar und mindert nicht die Unterstützung aus den Fonds oder dem EMFF für das Programm.

Wenn die Rechnungslegung eine Wiedereinziehung von Beträgen zur Folge hat, wird diese, sofern möglich, mittels Verrechnung mit Beträgen, die dem Mitgliedstaat im Rahmen nachfolgender Zahlungen für dasselbe Programm noch geschuldet werden, durchgeführt.

In der Praxis bedeutet dies, dass bei der Vorlage zahlbarer Zahlungsanträge innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der Rechnungslegung eine Verrechnung dieser Zahlungen erfolgt. Liegen keine Zahlungsanträge vor, sodass keine Verrechnung möglich ist, wird eine Einziehungsanordnung ausgestellt. Eine solche Verrechnung erfolgt nicht mit jährlichen Vorschusszahlungen. Die Zahlung fälliger Beträge und die Ausstellung von Einziehungsanordnungen erfolgen unbeschadet der Artikel 83 und 142 der Dachverordnung.

In allen Fällen wird die jährliche Vorschusszahlung von der Kommission entweder durch Ausgabe oder durch Wiedereinziehung verrechnet.

### 8.3. Vereinfachtes Beispiel für die Berechnung des Rechnungsabschlusses

Dieses vereinfachte Beispiel veranschaulicht den Rechnungsabschluss für das Geschäftsjahr vom 1.7.2015 bis 30.6.2016, wobei als Prämissen von einem auf den Gesamtkosten basierten Programm mit einer Prioritätsachse und einem Kofinanzierungssatz von 85 % ausgegangen wird. Der in dem Kommissionsbeschluss zur Genehmigung des operationellen Programms festgelegte Beitrag aus den Fonds (oder dem EMFF) zur Priorität beträgt 850 EUR.

Für das zweite Geschäftsjahr wurde vor dem 1. Juli 2016 ein Jahresvorschuss gezahlt: 20 EUR (a1).

#### 1/ Letzte Zwischenzahlung

Die Bescheinigungsbehörde reicht den letzten Antrag auf Zwischenzahlung für dieses Programm zwischen dem 1.7.2016 und dem 31.7.2016 ein, und zwar mit den folgenden Beträgen:

Letzter Antrag auf Zwischenzahlung		
Prioritätsachse	Gesamt (B)	Öffentlich (C)
OP - 1	260 €	200 €

Auf der Grundlage dieses letzten Antrags auf Zwischenzahlung werden die an den Mitgliedstaat gezahlten EU-Fördermittel wie folgt berechnet:

- Der Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse wird auf die Gesamtkosten angewendet, die im letzten Antrag auf Zwischenzahlung geltend gemacht werden: 260 EUR (B) x 85 % = 221 EUR. Kommt ein Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Vorlage des letzten Antrags auf Zwischenzahlung in den Genuss einer Aufstockung nach Artikel 24 der Dachverordnung, erhöht sich der Kofinanzierungssatz um 10 % (wobei jedoch 100 % nicht überschritten werden). Demnach kommt im vorliegenden Fall anstelle von 85 % ein Kofinanzierungssatz von 95 % zur Anwendung.

- Die in Artikel 130 Absatz 2 Buchstabe b der Dachverordnung angegebene Obergrenze wird unter Berücksichtigung aller Zwischenzahlungen und auch etwaiger Beträge im Sinne von Artikel 139 Absatz 7 der Dachverordnung überprüft.
- Die Kommission erstattet als Zwischenzahlung 90 % des errechneten Betrages:  $221 \text{ EUR} \times 90 \% = 198,9 \text{ EUR (b1)}$ .

## 2/ Rechnungslegung

### Szenario 1:

Von den Behörden des Mitgliedstaates wurden keine rechtswidrigen oder unregelmäßigen Ausgaben festgestellt. Die Beträge, die im letzten Antrag auf Zwischenzahlung geltend gemacht wurden, werden voll und ganz bestätigt, und es werden in der Rechnungslegung keine Beträge unter Hinweis auf die laufende Prüfung (vgl. Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung) oder die erfolgte Prüfarbeit in Abzug gebracht. Die Bescheinigungsbehörde reicht die Rechnungslegung des Geschäftsjahres vom 1.7.2015 bis 30.6.2016 bis zum 15. Februar 2017 bei der Kommission ein.

Anlage 1 der Rechnungslegung enthält die folgenden Beträge:

Rechnungslegung		
Prioritätsachse	Gesamt (A)	Öffentlich (B)
OP-1	260 €	200 €

Der den Fonds (oder dem EMFF) in Rechnung zu stellende Betrag wird wie folgt berechnet:

- Der (zum Zeitpunkt der Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung geltende) Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse wird auf den in der Rechnungslegung bescheinigten Gesamtbetrag angewendet:  $260 \text{ EUR (A)} \times 85 \% = 221 \text{ EUR (c1)}$ . Kommt ein Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Vorlage des letzten Antrags auf Zwischenzahlung in den Genuss einer Aufstockung nach Artikel 24 der Dachverordnung, erhöht sich der Kofinanzierungssatz um 10 % (wobei jedoch 100 % nicht überschritten werden). Demnach kommt im vorliegenden Fall anstelle von 85 % ein Kofinanzierungssatz von 95 % zur Anwendung.
- Die in Artikel 130 Absatz 2 Buchstabe b der Dachverordnung angegebene Obergrenze wird unter Berücksichtigung aller Zwischenzahlungen und auch etwaiger Beträge im Sinne von Artikel 139 Absatz 7 der Dachverordnung überprüft.

Anschließend wird der Saldo ermittelt, indem die (der Berechnung im letzten Antrag auf Zwischenzahlung entsprechenden) gezahlten EU-Fördermittel und die gezahlten jährlichen Vorschüsse von den Beträgen, die den Fonds (oder dem EMFF) in Rechnung zu stellen sind, in Abzug gebracht werden:  $221 \text{ EUR (c1)} - 198,9 \text{ EUR (b1)} - 20 \text{ EUR (a1)} = 2,1 \text{ EUR}$

Da die Berechnung des Saldos einen positiven Betrag ergibt, zahlt die Kommission diesen Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der Rechnungslegung.

## **Szenario 2:**

Von den Behörden des Mitgliedstaates wurden unter Hinweis auf die laufende Prüfung (Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung) oder die erfolgte Prüfarbeit einige Beträge in Abzug gebracht.

<b>p.m. Beträge, die vor Vorlage der Rechnungslegung in Abzug gebracht wurden</b>		
<b>Prioritätsachse</b>	<b>Gesamt (A)</b>	<b>Öffentlich (B)</b>
OP-1	60 €	40 €

Die Bescheinigungsbehörde reicht die Rechnungslegung des Geschäftsjahres vom 1.7.2015 bis 30.6.2016 bis zum 15. Februar 2017 bei der Kommission ein.

Anlage 1 der Rechnungslegung enthält die folgenden Beträge:

<b>Rechnungslegung</b>		
<b>Prioritätsachse</b>	<b>Gesamt (A)</b>	<b>Öffentlich (B)</b>
OP-1	200 €	160 €

Der den Fonds (oder dem EMFF) in Rechnung zu stellende Betrag wird wie folgt berechnet:

- Der (zum Zeitpunkt der Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung geltende) Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse wird auf den in der Rechnungslegung bescheinigten Gesamtbetrag angewendet:  $200 \text{ EUR (A)} \times 85 \% = 170 \text{ EUR (c1)}$ . Kommt ein Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Vorlage des letzten Antrags auf Zwischenzahlung in den Genuss einer Aufstockung nach Artikel 24 der Dachverordnung, erhöht sich der Kofinanzierungssatz um 10 % (wobei jedoch 100 % nicht überschritten werden). Demnach kommt im vorliegenden Fall anstelle von 85 % ein Kofinanzierungssatz von 95 % zur Anwendung.
- Die in Artikel 130 Absatz 2 Buchstabe b der Dachverordnung angegebene Obergrenze wird unter Berücksichtigung aller Zwischenzahlungen und auch etwaiger Beträge im Sinne von Artikel 139 Absatz 7 der Dachverordnung überprüft.

Anschließend wird der Saldo ermittelt, indem die (der Berechnung im letzten Antrag auf Zwischenzahlung entsprechenden) gezahlten EU-Fördermittel und die gezahlten jährlichen Vorschüsse von den Beträgen, die den Fonds (oder dem EMFF) in Rechnung zu stellen sind, in Abzug gebracht werden:  $170 \text{ EUR (c1)} - 198,9 \text{ EUR (b1)} - 20 \text{ EUR (a1)} = - 48,9 \text{ EUR}$ .

Da die Berechnung des Saldos einen negativen Betrag ergibt, stellt die Kommission hierfür eine Einziehungsanordnung aus, die – sofern möglich – mittels Verrechnung mit Beträgen, die dem Mitgliedstaat im Rahmen nachfolgender Zahlungen für dasselbe Programm noch geschuldet werden, durchgeführt wird.

## **9. PRÜFUNG UND ANNAHME DER RECHNUNGSLEGUNG**

Die Kommission wendet bis zum 31. Mai des auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Jahres im Einklang mit Artikel 59 Absatz 6 der Haushaltsordnung und Artikel 84 der Dachverordnung Verfahren zur Prüfung und Annahme der Rechnungslegung an. Sie

informiert den Mitgliedstaat mit Schreiben des bevollmächtigten Anweisungsbefugten der jeweiligen Generaldirektion, ob sie die Rechnungslegung annehmen kann.

Kann die Kommission aus Gründen, die einem Mitgliedstaat zuzurechnen sind, die Rechnungslegung nicht bis zu der in Artikel 139 Absatz 4 der Dachverordnung genannten Frist annehmen, informiert sie den Mitgliedstaat unter Angabe der Gründe und teilt ihm die Maßnahmen mit, die getroffen werden müssen, sowie den Zeitraum für ihren Abschluss. Nach Ablauf des Zeitraums für die vollständige Durchführung dieser Maßnahmen teilt die Kommission dem Mitgliedstaat mit, ob sie die Rechnungslegung annehmen kann.

Kann die Kommission zu diesem Zeitpunkt die Rechnungslegung noch immer nicht annehmen, legt sie anhand der verfügbaren Informationen den den Fonds oder dem EMFF für das Geschäftsjahr in Rechnung zu stellenden Betrag fest und informiert den Mitgliedstaat entsprechend (Artikel 139 Absatz 8 der Dachverordnung).

- Erteilt der Mitgliedstaat der Kommission binnen zwei Monaten nach Übermittlung der Informationen durch die Kommission seine Zustimmung, so ermittelt die Kommission in der im vorstehenden Abschnitt 8 beschriebenen Weise den Rechnungsabschluss.
- Wird diese Zustimmung nicht erteilt, erlässt die Kommission einen Beschluss, in dem der den Fonds (oder dem EMFF) für das Geschäftsjahr in Rechnung zu stellende Betrag festgelegt wird. Ein solcher Beschluss stellt keine finanzielle Berichtigung dar und mindert nicht die aus den Fonds (oder dem EMFF) geleistete Unterstützung für das Programm. Auf der Grundlage des Beschlusses ermittelt die Kommission in der im vorstehenden Abschnitt 8 beschriebenen Weise den Rechnungsabschluss.

Je nachdem, worum es geht, kann im Rahmen des Prüfprozesses auf formeller oder informeller Basis ein Austausch zwischen Kommissionsdienststellen und den für die Programme zuständigen Behörden stattfinden. Im Anschluss an die Prüfung führen die auf Initiative der Kommission erbetenen Berichtigungen stets zur Auslösung eines förmlichen Antrags.

Wie in der Durchführungsverordnung festgelegt, wird jeder Rechnungslegung, die vom Mitgliedstaat vorgelegt wird, eine Version zugeordnet. Im Rahmen der vorstehend beschriebenen Verfahren könnte sich die Notwendigkeit ergeben, dass die Bescheinigungsbehörde eine überarbeitete Version der Rechnungslegung übermittelt. Daher ist es wichtig, ein Prüfprotokoll der Versionen, die der Kommission vorgelegt wurden, zu führen.